

§ 1437 BGB

(1) Aus dem Gesamtgut können die [Gläubiger](#) des [Ehegatten](#), der das Gesamtgut verwaltet, und, soweit sich aus den §§ [1438 BGB](#) bis [1440 BGB](#) nichts anderes ergibt, auch die [Gläubiger](#) des anderen [Ehegatten](#) Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

(2) Der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, haftet für die [Verbindlichkeiten](#) des anderen [Ehegatten](#), die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die [Verbindlichkeiten](#) im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander dem anderen [Ehegatten](#) zur Last fallen.